

Informationen für Studierende zum aktuellen Wintersemester 2021-22

Vorbemerkungen

Am 08.12.2021 hat der bayerische Landtag beschlossen, auch für das Wintersemester 2021-22 Art. 99 des BayHSchG anzuwenden und damit das Semester, wie auch schon die vergangenen drei Semester, als Coronasemester durchzuführen.

Damit wendet auch die Hochschule Kempten die schon in den letzten Semestern etablierten Lösungen für das weitere Studium an.

Die folgenden Informationen basieren auf dem aktuellen Stand der Lage, können aber durch die weiteren Entwicklungen auch schnell überholt werden. Sollten Sie bislang andere Auskünfte (z. B. seitens der Fachstudienberater, der Abteilung Studium usw.) erhalten haben, erfolgten diese zum Zeitpunkt der Übermittlung aufgrund der geltenden Rechtslage; eine Fehl- oder Falschinformation lag nicht vor. Zudem erfolgen die Angaben ohne Gewähr auf Vollständigkeit. Sollten Sie Fragen haben, die über die hier genannten Informationen hinaus gehen, stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Abteilung Studium, Beratung und Service und in den Studiengängen zur Verfügung.

Umgang mit der Coronasituation im Studium

In der Mail vom 22.11.2021 wurde angekündigt, dass die Vorlesungen bis mindestens 09.01.2022 online durchgeführt werden. Den weiteren Ablauf des Semesters werden wir der jeweils aktuellen Infektionslage anpassen. Sollten im restlichen Semester zumindest wieder teilweise Vorlesungen in Präsenz stattfinden können, sind die Lehrenden dazu angehalten, ergänzend dazu prüfungsrelevante Inhalte in geeigneter Form online zur Verfügung zu stellen.

In Art. 99 des BayHSchG hat der Freistaat Bayern die Bestimmungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie festgelegt. Darin ist definiert, dass auch das Wintersemester 2021-22 für die festgelegten Regeltermine und Fristen nicht als Fachsemester gilt. Dies bedeutet, dass Fristen, die in der RaPO, APO oder SPO hinsichtlich des Studienfortschritts definiert sind, generell ein Semester später greifen, die Semesteranzahl für die Studierenden aber weiter gezählt wird.

Konkret bedeutet dies bspw., dass normalerweise bis zum neunten Semester alle Prüfungen eines Studiums zumindest einmal abgelegt werden müssen. Sollte das nicht der Fall sein, wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ bewertet (die sogenannte „Fristenfünf“). Durch Art. 99 (1) BayHSchG wird diese Frist entsprechend verlängert, so dass die „Fristenfünf“ erst später greift. Entsprechend werden alle anderen Regeltermine und Fristen für Studierende, die in diesem Zeitraum in einem Studiengang eingeschrieben waren, für diesen Studiengang verlängert.

Die in der Mail vom 02.11.2021 dargestellten Maßnahmen für den Übergang auf das Regelstudium kommen somit dieses Semester nicht zum Einsatz. Vielmehr gilt die in der Leitlinie vom 24.04.2020 festgelegte Verringerung von Vorrückungsvoraussetzungen / Fortschrittshürden um 30 CP auch für das Wintersemester 2021-22 im Hinblick auf das Weiterstudium im Sommersemester 2022. Dies bedeutet, dass nach Beendigung des Sommersemesters 2022 mit hoher Sicherheit die am 02.11.2021 dargestellten Übergangsregelungen greifen werden. Damit werden dann wieder die normalen Fortschrittshürden, die in den SPO der jeweiligen Studiengänge festgelegt sind, gelten. Der erreichte Status, zum Beispiel der Übertritt vom Basisstudium in das Vertiefungsstudium trotz zu geringer CP-Zahl, ändert sich jedoch nicht. Trotzdem müssen die in den letzten Semestern nicht abgelegten Module im weiteren Verlauf des Studiums noch belegt werden.

Für die Prüfungen bedeutet das, dass Studierende Prüfungen unter den aktuellen Bedingungen nicht antreten müssen, egal ob es sich um einen Erstversuch oder einen Wiederholversuch (egal welcher Art) handelt. In Kombination mit der oben genannten Reduzierung der Studienfortschrittshürden um 30 CP, hat das auf den weiteren Studienverlauf

keine negativen Auswirkungen, d.h. mögliche Fristüberschreitungen verschieben sich um ein Semester, der Studienfortschritt z.B. beim Übertritt in das Vertiefungsstudium wird nicht aufgehalten. Daraus ergibt sich, dass alle Prüfungen, die in diesem Wintersemester angeboten werden, auch im Sommersemester 2022 angeboten werden müssen. Bei Bedarf kann die Prüfungsform angepasst werden.

Aktuelle Terminalsituation

Es gelten aktuell folgende Termine:

Seit 01.10.	Vorlesungsbetrieb in Präsenz
Seit 24.11.	Vorlesungsbetrieb in digitaler Form, Praktika können in Präsenz stattfinden
06.12. - 08.12.21	Erstbelegung für Wahlpflichtmodule (Nachbelegung: 13.12. - 15.12.21)
24.01. - 15.02.22	Prüfungszeitraum
Ab 15.02.22	Notenbekanntgabe

Änderung von Prüfungsformen und Durchführung der Prüfungen

Wie schon in den vergangenen Semestern wird auch im aktuellen Wintersemester von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von den „Prüfungsmodalitäten“ der Studien- und Prüfungsordnungen abzuweichen. Mögliche Änderungen sollten Ihnen schon bis zum Beginn der Prüfungsanmeldung bekannt gegeben worden sein, spätere Änderungen sind bis „drei Wochen vor einer vorgesehenen Prüfung“, also grob bis spätestens Anfang Januar 2022, möglich.

Zur Entlastung der Raumsituation während der Prüfungszeit sowie um Kontakte zu minimieren wurden die Lehrenden gebeten, alternative Prüfungsformen wie bspw. Seminararbeiten einzusetzen. Grundsätzlich sind nicht nur Abweichungen von der Prüfungsform, sondern auch der Dauer bzw. des Umfangs möglich. Die (Nicht-)Benotung und der CP-Umfang müssen jedoch unberührt bleiben.

Gemäß der aktuell gültigen fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung können Prüfungen als Präsenzprüfungen an Hochschulen unter 3G+ Bedingungen sowie unter Berücksichtigung des Einhaltens des Abstands von mind. 1,5 m sowie entsprechenden Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Das bedeutet, dass Sie, wenn Sie eine Prüfung antreten, nachweisen müssen, dass Sie entweder geimpft, genesen oder mit einem PCR Test getestet sind. Es wird beim Zugang zu den Prüfungen eine lückenlose Überprüfung des Status erfolgen. Die Kosten für einen PCR Test müssen Sie selbst tragen, außer Sie können sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen. Alle Prüfungen, auch Wiederholungsprüfungen, können ohne Begründung auch nicht angetreten / geschoben werden (siehe oben). Die Prüfungen, die im Wintersemester von Studierenden angetreten werden, gelten aber als absolvierter Prüfungsversuch – unabhängig von der erreichten Note.

Kempten, 09.12.2021

Prof. Dr.-Ing. Dirk Jacob
- Vorsitzender Prüfungsausschuss -